

## ARCHITEKTEN

## Strittiges Thema

Zum Artikel „Im schlimmsten Fall droht Berufsverbot. Fortbildungspflicht: Zwangsmaßnahmen der Architektenkammer bringen Darmstädter Büros auf die Palme“ vom 23. Februar im Lokalteil Darmstadt:

Es ist lobenswert, dass das ECHO dem strittigen Thema „Fortbildung- und Nachweispflicht der Architektenkammer Hessen“ so viel Aufmerksamkeit widmet. Dennoch muss ich die teils falschen, teils stückhaften Angaben und die scheinbar einseitige Auswahl der Interviewpartner kritisieren.

Der Landtag hat unter Mitwirkung allein der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz verabschiedet. Die Berufsverbände – zu denen auch der Bund Deutscher Architekten (BDA) gehört – sind über die gewählten Mitglieder in der Vertreterversammlung und den Ausschüssen der AKH an der Mitarbeit beteiligt.

Die Fortbildungsordnung ist von Beginn der Einführung im Jahr 2003 an umstritten gewesen.

Die Häufigkeit, mit der der BDA genannt wird, macht seine Dominanz innerhalb der AKH deutlich. Neben Herrn Bodenbach als Pressesprecher der AKH sind die Architekten Blume, Zimmermann und Klie Mitglieder des BDA-Hessen. Klie ist zudem Vorsitzender des AKH-Wettbewerbsausschusses.

Dadurch wird der Einfluss der anderen Berufsverbände und -vereine auf die Arbeit der AKH unterbewertet.

Die Bildunterschrift, dass die Kritiker der Architektenkammer Wettbewerbserfolge als Qualifizierungsnachweis anrechnen wollen, ist falsch. Die Wahlliste „Fortbildung ohne Nachweispflicht“ lehnt diese Fortbildungsordnung mit Nachweispflicht ab.

Der BDA belegt lediglich 23

Parlamentssitze, nicht 34. Wenn Architekt Blume zitiert wird, „man habe gleichwohl den Kritikern Plätze auf der BDA-Liste einräumen wollen und sei nun etwas überrascht, dass die mit eigenen Listen antreten“, dann kann das nur für die IHA gelten. Von den Kandidaten der „Fortbildung ohne Nachweispflicht“ ist keiner Mitglied im BDA.

Die in unterschiedlicher Höhe verhängten Bußgelder von 500 bis 5000 Euro für ein und denselben erstmaligen Verstoß gegen die Nachweispflicht werfen ein bezeichnendes Licht auf die fragwürdige Praxis solcher Ehrenverfahren. Noch berufstätige Mitglieder der AKH über 65 Jahre sind von der Nachweispflicht entbunden.

Die Teilnahmemöglichkeit an Architekturwettbewerben ist schon seit Jahren über Bewerbungs- und Auswahlverfahren mit Angabe von Referenzprojekten nur einem kleinen Teil von Mitgliedern vorbehalten. Gerade die vom Kollegen Zimmermann angesprochenen jungen Architekten mit Familie können deshalb an Wettbewerben nicht teilnehmen. An dieser Situation hat auch die von bestimmter Seite gelobte neue „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW) nichts geändert.

Hermann Schratz  
Barkhausstraße 64  
64289 Darmstadt

Leserbriefe erreichen  
die Redaktion  
als Brief unter

Darmstädter Echo  
Holzhofallee 25 - 31  
64295 Darmstadt

oder als E-Mail unter

Leserbriefe@darmstaedter-echo.de

Aus Gründen des Urheberrechts ist es uns nicht erlaubt, die von uns erwähnten Presseartikel vollständig auf unserer Homepage zu veröffentlichen.

Zulässig ist lediglich das Zitieren kurzer Textpassagen oder eine Kurzzusammenfassung des Artikels mit Nennung der Quelle.

Eine Verlinkung auf das jeweilige Online-Angebot des Urhebers scheitert allzu oft an der fehlenden Verfügbarkeit des entsprechenden Dokuments im Internet.

Wir archivieren jedoch alle Fremd-Dokumente, auf die wir uns beziehen.

**Ausgezeichnete Architektur:** Können Bauten wie die Heinrich-Heine-Schule in Darmstadt als Qualifizierungsnachweis angerechnet werden? Das ist unter Architekten umstritten.

ARCHIVFOTO: ROMAN GRÖSSER

## ARCHITEKTEN

## Fortbildung ist Verbraucherschutz

ner „Architekt“ einen Auftrag kompetent und „auf der Höhe der Zeit“ erfüllen kann – das ist Verbraucherschutz im besten Sinne.

Der Gesetzgeber hat damit die Architektenkammer Hessen dazu verpflichtet, für den zu erbringenden Nachweis der Fort- und Weiterbildung eine Verordnung zu erarbeiten. Dies kann nur durch einen Beschluss der Vertreterversammlung geschehen. Deren Zu-

seiner parlamentarischen Möglichkeiten eine sachgerechte Weiterentwicklung der Verordnung betrieben.

Die Berufsbezeichnung „Architekt“ ist durch das Hessische Architektengesetz geschützt. Architekt kann sich danach nennen, wer ein Studium und mindestens zwei Jahren Praxis absolviert hat, und wer – das ist seit 2002 neu – einen Nachweis über seine ständige Fort- und Weiterbildung führen kann. Mit dieser Novellierung des Architektengesetzes (die vom Landtag beschlossen wurde, nicht von der Architektenkammer oder dem BDA) wollte der Gesetzgeber erreichen, dass Bauherren sicher sein können, dass ein zugelasse-

zu korrigieren“. Im Gegenteil, der BDA hat sehr wohl im Rahmen

Selbstverständlich ist Fort- und Weiterbildung nicht zum „Nulltarif“ zu bekommen. Aber gerade in Darmstadt wird es – nicht nur jüngeren Kollegen – sehr leicht gemacht. Zum Beispiel bietet das Fachgebiet Entwerfen und Raumgestaltung regelmäßig Veranstaltungen ab 19 Uhr und zu einem Spottpreis von 20 Euro. Warum „grassiert dann noch die Angst“?, frage ich Thomas Zimmermann.

Prof. Hans Waechter  
Am Stettbach 8  
64367 Mühlthal